

2490/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.07.2001
BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Heidrun Silhavy und GenossInnen betreffend geplante Änderungen des Öffnungszeitengesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und der Gewerbeordnung, Nr. 2564/J**, wie folgt:

Frage 1:

Die zu meinem Ressort gehörige Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen ist in - sofern für die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl Nr. 108/1979, idF BGBl Nr. 290/1985, 410/1990, 833/1992, 370/1994 und BGBl Nr. 44/1998 zuständig, als sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen gemäss § 3a Abs. 1 - 7 dieses Gesetzes zur Unterstützung jener Personen berufen ist, die sich im Sinne des GleichbG im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis gegenüber dem anderen Geschlecht diskriminiert fühlen.

Das Gleichbehandlungsgebot des GleichbG umfasst auch mittelbare Diskriminierungen, die dann vorliegen, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Anteil der Angehörigen eines Geschlechts benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und sind durch nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe gerechtfertigt (RL 1997/80/EG).

Personen, die sich durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, durch deren Anwendung oder bei Änderungen der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen auch für die Beschäftigten im Handel als Betroffene im Sinne des GleichbG mittelbar oder unmittelbar diskriminiert fühlen, werden bei der Geltendmachung ihrer Rechte von der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen unterstützt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung derzeit geltender gesetzlicher und kollektivvertraglicher Bestimmungen für die Beschäftigten im Handel ausserhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs des GleichbG kann die Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen nicht tätig werden.

Frage 2:

Ausgehend von der Überlegung, dass es sich bei der Anfrage darum handelt, die Nahversorgung zu den behinderten Menschen zu bringen, ist eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen nicht ersichtlich.

Geht es jedoch um die Möglichkeit für behinderte Menschen, die Nahversorgung in Anspruch zu nehmen, so ist auf die bestehenden (Mobilitäts -) Förderungsbestimmungen hinzuweisen:

So besteht z.B. die Möglichkeit, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Förderungen zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges zu gewähren.

Aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung kann unter bestimmten Voraussetzungen jene Belastung, die beim Kauf eines Kraftfahrzeuges durch das Normverbrauchsabgabegesetz 1991 entsteht, abgegolten werden. Darüber hinaus werden aus diesem Fonds auch Hilfsmittel, die zu einer verbesserten Mobilität beitragen, gefördert.

Frage 3:

Als begleitende Maßnahme zu einer etwaigen weiteren Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wäre ein weiterer bedarfsgerechter Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen sinnvoll. Weiters sollten Unternehmen dahingehend Aktivitäten setzen, die Anwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit diesen zu fixieren. Diese Vorgangsweise hat sich gerade auch in Einrichtungen und Unternehmen bewährt, die schon jetzt keine fixen Schließzeiten kennen - insbesondere im Pflegebereich oder im Spitalwesen, wo ein hoher Prozentsatz weiblicher Mitarbeiter besteht. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitszeiteinteilung maßgeblich miteinbezogen werden.

Fragen 4 und 5:

Es ist richtig, dass die Zahl der geringfügig Beschäftigten in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Wie der Beilage zu entnehmen ist, beträgt der Anstieg von 1995 bis 2000 44,6%. Demgegenüber hat sich die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ausgewiesene Gesamtzahl aller Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte und Beamte einschließlich Präsenz - und Zivildienstler sowie Karenzgeld -

bezieher) im selben Zeitraum um 2,1% erhöht. Die Steigerung der Zahl der in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Unselbständigen beträgt 4,1 %.

Die Pro - Kopf - Einkommen bzw. die Beitragsgrundlagen der Unselbständigen sind von 1995 auf 2000 um 10,1% bzw. um 11,2% angestiegen. Ob sich durch die steigende Tendenz zur Teilzeitarbeit negative Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen im Sozialversicherungsbereich ergeben haben, oder ob die Beitragsausfälle wegen geringerer Beitragsgrundlagen durch sonst nicht erzielbare Zuwächse bei den Versicherungszahlen wettgemacht worden sind, kann aus den zur Verfügung stehenden Statistiken nicht beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Dienstgeber geringfügig Beschäftigter nach § 53a ASVG einen pauschalierten Dienstgeberbeitrag zu leisten haben, sobald die monatliche Entgeltsumme für diese Gruppe von Dienstnehmern das 1,5 - fache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Dies unabhängig davon, ob etwa der (die) einzelne geringfügig Beschäftigte von der Möglichkeit einer (freiwilligen) Selbstversicherung in der Kranken - und Pensionsversicherung Gebrauch macht. Dieser pauschalierte Dienstgeberbeitrag stellt eine Maßnahme dar, der die (missbräuchliche) geringfügige Beschäftigung weniger attraktiv macht.

Fragen 6 und 7:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts. Ich weise darauf hin, dass Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes seit der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz fällt.

2.7.2001

Beschäftigung und Einkommen von 1995 bis 2000

	Geringfügig Beschäftigte	Beschäftigte insgesamt	Pensionsversicherte Unselbständige (Pflichtversicherte)	Pro-Kopf- Einkommen lt. WIFO	Steigerung der Beitrags- grundlagen im ASVG
1995	135.885	3.069.536	2.589.239		
1996	148.279 + 9,1%	3.046.904 - 0,7%	2.573.214 - 0,6%	+ 1,7%	+ 2,4%
1997	164.445 + 10,9%	3.055.305 + 0,3%	2.587.211 + 0,5%	+ 0,7%	+ 2,1%
1998	170.382 + 3,6%	3.075.850 + 0,7%	2.616.754 + 1,1%	+ 2,8%	+ 2,1%
1999	188.848 + 10,8%	3.106.120 + 1,0%	2.655.007 + 1,5%	+ 2,0%	+ 2,1%
2000	196.521 + 4,1%	3.133.173 + 0,9%	2.694.497 + 1,5%	+ 2,5%	+ 2,0%
Steigerung 1995 / 2000	+ 44,6%	+ 2,1%	+ 4,1%	+ 10,1%	+ 11,2%